KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

2. Kurseinheit ZV

2. Kurseinheit
ZV

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Kursübersicht:

Handelsrecht	**(1. bis 3. Woche)**
Gesellschaftsrecht	**(4. bis 6. Woche)**
Familienrecht	**(7. bis 9. Woche)**
Erbrecht	**(10. bis 12. Woche)**
ZPO	**(13. bis 15. Woche)**
Zwangsvollstreckungsrecht	**(16. bis 18. Woche)**
Arbeitsrecht	**(19. bis 21. Woche)**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 2:

A. Zulässigkeit der Vollstreckungsabwehrklage des A

I. Statthaftigkeit

(+), wenn materiell-rechtliche Einwendungen oder Einreden gegen den titulierten Anspruch geltend gemacht werden

→ Vollstreckungstitel (+), Urteil des LG Hamburg

→ Abtretung = rechtsvernichtende Einwendung

→ Antrag auf Erklärung der ZV aus Titel für unzulässig

II. Zuständigkeit

Prozessgericht des 1. Rechtszuges, §§ 767 I, 802 ZPO: LG Hamburg (ausschließlich)

III. Antrag

Vollstreckung aus dem Titel soll insgesamt für unzulässig erklärt werden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Parteien

Vollstreckungsschuldner = Kläger (A)
Vollstreckungsgläubiger = Beklagter (B)

V. Rechtsschutzbedürfnis

(-), wenn Kläger einfachere oder billigere Möglichkeit hätte sein Klageziel zu erreichen

Berufung?

→ Nicht billiger, da Anwaltsprozess, § 78 I ZPO

VI. Zwischenergebnis

Die Klage ist zulässig

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Begründetheit

(+), wenn A eine Einwendung gegen den titulierten Anspruch selbst hat, die auf Gründen beruht, die erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, in der die Einwendung spätestens hätte geltend gemacht werden müssen, entstanden sind, § 767 II, III ZPO.

I. Materiell-rechtliche Einwendung

(+), § 398 BGB

II. Keine Präklusion, § 767 II ZPO

Erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung entstanden?

(-), schon davor

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

P: Dies wusste A aber nicht.

Muss man auf obj. Lage oder subj. Kenntnis abstellen?

→ Für subj. Kenntnis: Schutz durch § 407 I fällt durch Kenntnis weg

→ Für obj. Lage: Sonst würde der Ausnahmecharakter der Rechtskraftdurchbrechung des § 767 I ZPO zu stark ausgehöhlt; Außerdem ist der § 407 I keine Einwendung zwischen Titelgläubiger und Schuldner, sondern zwischen Zessionar und Schuldner.

Der Einwand ist präkludiert.

III. § 767 analog?

(-), ausreichender Schutz über § 409 BGB bzw. §§ 372, 378 BGB

C. Ergebnis zum Ausgangsfall

Die Vollstreckungsabwehrklage ist zulässig, aber unbegründet.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>Abwandlung:</u> Aufrechnung mit Ersatzforderung

I. Aufrechnungserklärung, § 388

(+)

II. Aufrechnungslage, § 387

(+), A hat einen fälligen und durchsetzbaren Gegenanspruch gegen B aus § 826 wegen der Täuschung über die Echtheit des Bildes

III. Kein Ausschluss

(+), insb. § 393 greift nicht zu Lasten des A (sondern allenfalls zu Lasten des B)

IV. Keine Präklusion

An sich keine Aufrechnungsfrist vorhanden

Präklusion nach § 767 II ZPO?

→ Rechtswirkung der Aufrechnung tritt an sich erst nach letzter mündlicher Verhandlung ein

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Kommt es für die Präklusion auf die Aufrechnungserklärung oder auf das Bestehen der Aufrechnungslage an?

E.A.: Erklärung ist maßgeblich, da die „Einwendung“ erst damit begründet wird

H.M.: Aufrechnungslage ist maßgeblich, da der Schutzzweck des § 767 II ZPO, Schutz vor Durchbrechung der Rechtskraft, dafür spricht.

→ Wortlaut von § 767 II: „Gründe auf denen sie beruhen“

→ Schutz vor verspäteter Aufrechnung (sonst Umgehung davon möglich)

V. Ergebnis zur Abwandlung

Die Aufrechnung ist unwirksam, da sie nach § 767 II ZPO präkludiert ist.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 3:

A. Zulässigkeit der Erinnerung nach § 766 I ZPO

I. Statthaftigkeit

(+), wenn der Antragsteller Einwendungen, die die Art und Weise der Vollstreckungsmaßnahme oder das vom Gerichtsvollzieher bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, geltend macht

1. Kamera
   - → Unpfändbarkeit, weil falsche Vermögensmasse?
   - → formeller Einwand gegen ZV, anders bei Dritten nach § 771 ZPO
2. Fernseher
   - → Unpfändbarkeit nach § 811 I Nr. 1 ZPO
   - → Formeller Einwand
3. Computer

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ Unpfändbarkeit nach § 811 I Nr. 5 ZPO

II. Zuständiges Gericht

Ausschließlich das AG Hamburg (Mitte) als Vollstreckungsgericht, §§ 766 I, 764 II, 802 ZPO

III. Erinnerungsbefugnis

Grds. (+), als Adressat der ZV außer der Schuldner erhebt Einwendungen aus dem Recht eines Dritten

→ Fehlt insoweit als dass der Verstoß gegen § 809 ZPO gerügt wird

→ Erinnerung ist bzgl. Kamera unzulässig

IV. Form und Frist

Keine Frist; Schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gem. § 569 II 1, III Nr. 1 ZPO analog

V. Rechtsschutzbedürfnis

Grds. (+) mit Beginn der ZV
Auch (+), wenn Vollstreckungsmaßnahme unmittelbar bevorsteht und ein Abwarten für den Schuldner einen endgültigen Nachteil für den Schuldner begründen würde
→ So bei PC-Pfändung, da S sein Studium für die Zeit der Pfändung nicht effektiv fortsetzen könnte

VI. Zwischenergebnis

Zulässig bzgl. PC und Fernseher, unzulässig bzgl. Kamera

B. Begründetheit

(+), wenn die ZV in Fernseher/Computer rechtswidrig war, weil eine Vollstreckungsvoraussetzung fehlte, ein Vollstreckungshindernis vorlag oder ein Verfahrensfehler vorlag

I. Pfändung des Fernsehers

1. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

2. Kurseinheit ZV

Titel, Klausel und Zustellung (+)

2. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
   Keine ersichtlich
3. Vollstreckungsantrag gestellt
   (+)
4. Prozessvoraussetzungen erfüllt
   (+), insb. keine Bedenken an der Zuständigkeit des GV
5. Vollstreckung in richtige Vermögensmasse
   (+), Fernseher des S
6. Rechtsmäßigkeit der Pfändung
   §§ 808 – 827 ZPO maßgeblich
   Verstoß gegen § 811 I Nr. 1 ZPO?
   → Fernseher ist grds. für persönliche und bescheidene Lebensführung erforderlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ (-), wenn Zweitgerät vorhanden ist
→ S hat Zweitgerät aber zerstört
→ Dennoch keine Unpfändbarkeit, da mutwillige Zerstörung durch den Schuldner nicht zu Unpfändbarkeit für den Gläubiger führen darf, § 242 BGB
→ Fernseher war pfändbar nach § 811 ZPO

7. Verhältnismäßigkeit der ZV (+)

II. Pfändung des PCs

Unpfändbarkeit nach § 811 I Nr. 5 ZPO?

an sich (+), aber nach § 811 II ZPO doch zulässig, da G den PC an S unter Eigentumsvorbehalt verkauft hat

C. Ergebnis

Die Erinnerung gem. § 766 I ZPO ist bzgl. der Pfändung der Kamera unzulässig. Bezüglich des Fernsehers und des PCs ist sie zwar zulässig, aber unbegründet. Sie wird zurückgewiesen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4:

A. Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage nach § 771 I ZPO

I. Statthaftigkeit

(+), wenn ein Dritter ein „die Veräußerung hinderndes Recht“ an dem Gegenstand der ZV geltend macht

Hier: Eigentum am Fahrzeug

II. Zuständiges Gericht

1. Örtlich

   §§ 771 I, 802 ZPO ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk die ZV erfolgt (Hamburg)

2. Sachlich

   LG nach § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, da Streitwert gem. § 6 ZPO bei Euro 12.000,-

→ LG Hamburg

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Ordnungsgemäßer Antrag

„[…] die ZV in den PKW […] für unzulässig zu erklären."

IV. Rechtsschutzbedürfnis

Von Beginn der ZV bis zur vollständigen Beendigung grds. (+)

V. Zulässigkeit (+)

B. Begründetheit

(+), wenn dem S ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht und dieses Recht im Verhältnis zusteht. D. h. ein Recht, das im Verhältnis zu etwaigen Rechten des Gläubigers das bessere Recht ist.

I. S = Inhaber eines Rechts an dem PKW

Eigentum?

Erwerb nach §§ 929 S. 1, 930?

1. Einigung

Willenserklärungen (+)

Unwirksamkeit nach § 138 I?
(-), mangels Kenntnis des Erwerbers von etwaiger Gläubigerbenachteiligung

2. Übergabesurrogat Besitzmittlungsverhältnis, § 868
Leihe als Rechtsverhältnis, künftiger Herausgabeanspruch gem. § 604 und Fremdbesitzerwillen (+)

3. Berechtigung
(+)

→ S hat nach §§ 929 S. 1, 930 Eigentum erworben

II. Sicherungseigentum als Interventionsrecht

P: Sicherungsübereignung ersetzt wirtschaftlich nur ein in Deutschland nicht vorgesehenes (vgl. § 1205) besitzloses Pfandrecht. Pfandrechte hindern aber nicht die Veräußerung, sondern geben nur ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

E.A.: Sicherungseigentum ist wie Pfandrecht zu behandeln

→ Wirtschaftlich identische Funktion

→ In der Insolvenz wird Sicherungseigentum wie Pfandrecht behandelt, §§ 47, 51 Nr. 1 InsO

H.M.: Sicherungseigentum ist vollwertiges Eigentum

→ Dingliche Position ist voll wirksam

→ In der Insolvenz geht es ohnehin um Gesamtvermögens-verwertung während es hier nur um konkrete Vollstreckungsmaßnahme geht

→ Sicherungseigentum ist vollwertiges Eigentum

III. Einwendungen des Beklagten

Einrede der Anfechtbarkeit, § 9 AnfG?

1. Anwendungsbereich des AnfG

Rechtshandlung nach § 1 I AnfG = Übereignung

Objektive Gläubigerbenachteiligung, § 1 I AnfG (+)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Außerhalb des InsV (+)

2. Anfechtungsberechtigung
   § 2 AnfG: Gläubiger, die einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt haben und deren Forderung fällig ist, wenn die ZV in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder anzunehmen ist, dass sie nicht dazu führen würde
   Hier: (+)
3. Anfechtungsgrund
   a) § 4 AnfG
      (-)
   b) § 3 IV AnfG
      (-), S ist keine nahestehende Person des G
   c) § 3 I-III AnfG
      (-), S hatte keinen Vorsatz zur Gläubigerbenachteiligung

→ Nicht anfechtbar mangels Anfechtungsgrundes

C. Ergebnis

S hat im Verhältnis zu K das bessere Recht. Die zulässige Drittwiderspruchsklage ist auch begründet. Das Gericht wird ihr stattgeben und die ZV in den PKW für unzulässig erklären.

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende